

STADTKURIER FLÖHA

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Flöha mit dem Ortsteil Falkenau

26. Jahrgang, Nr. 01/2019

Ausgabe vom 12. Januar 2019

Hinter dem 4. Türchen verbarg sich das Rathaus

Lebendiger Adventskalender öffnet sich zum vierten Mal in Flöha



Alt-Oberbürgermeister Friedrich Schlosser las Weihnachtsgeschichten zum „Lebendigen Adventskalender“ am 4. Dezember im Flöhaer Rathaus. Foto: rs.

2015 fand in Flöha das erste Mal die Aktion „Lebendiger Adventskalender“ statt. Auch im vergangenen Jahr öffneten sich wieder 24 Türchen, hinter denen Unternehmen und Einrichtungen der Stadt die Bürgerinnen und Bürger zu sich einluden und mit verschiedensten weihnachtlichen Angeboten überraschten.

Selbstverständlich war die Stadtverwaltung Flöha auch 2018 wieder mit dabei. Am 4. Dezember öffnete sich auch hier ein Türchen.

Mit ca. 50 Gästen waren die Plätze in der Rathaukantine voll besetzt. In der weihnachtlich geschmückten Cafeteria gab es Kaffee, Tee, Kakao und Knabberereien. Von der Stadtverwaltung wurden einige Exemplare der Chronik und anderer Geschichtshefte über Flöha kostenlos den Anwesenden angeboten. Dieses Angebot

wurde sehr gern angenommen und alle Exemplare waren schnell vergriffen.

Für Viele war es dann auch noch eine Überraschung, als Alt-Oberbürgermeister Friedrich Schlosser die Veranstaltung mit Weihnachtsgeschichten zu einem besonderen Erlebnis machte.

Auch die Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung trugen wieder zum Gelingen der Veranstaltung bei, indem sie die Gäste umsorgten und der Rathaukantine ein weihnachtliches Ambiente gaben.

Zum Abschluss dankte Oberbürgermeister Volker Holuscha den Initiatoren dieser Veranstaltungsreihe und hofft, dass der Gewerbe- und Festverein Flöha e.V. auch zukünftig den Adventskalender in Flöha organisiert. □

Danksagung

An alle, die sich im letzten Jahr an der Paketaktion „Kinder helfen Kindern“ so zahlreich beteiligt haben.



Werte Sponsoren, Mitarbeiter der Annahmestellen, Lehrer, Kindergärtner, Eltern, Schüler, Kindergartenkinder, Strickfrauen aus Oederan und alle aus der Bevölkerung, die unsere Aufrufe hörten und mitgemacht haben.

Wir möchten uns ganz herzlich bei Ihnen für Ihre hilfreiche, fleißige und freudige Unterstützung unserer Paketaktion bedanken.

Nur durch Ihre Hilfe war es möglich, 261 liebevoll und ideenreich gepackte Päckchen sowie 43 Bananenkartons mit Kinderkleidung, Bettwäsche und Spielsachen für Kinderheime und Kindergärten mit einem vollgepackten Kleintransporter und Hänger am 21.11.2018 von Flöha in die Sammeltransportstelle Gera zu bringen.

Dort wurden LKW's der Hilfsaktion ADRA beladen, die die Pakete und Päckchen der verschiedenen Aktionsgruppen in die Zielländer Albanien und Bosnien-Herzegowina brachten.

Dort haben zu Weihnachten dankbare Kinder mit strahlenden Augen „Ihr“ wunderschönes Päckchen in den Händen gehalten.

Die Aktionsgruppe Flöha hat mit Freude und Dankbarkeit Ihnen allen gegenüber an dieser Aktion teilgenommen.

Wir wünschen Ihnen allen ein gesundes, frohes und glückliches neues Jahr!

Die Aktionsgruppe Flöha □

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

Einführung/Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 24a Verbot von Grabmalen und Grab-einfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28a Pflegevereinfachte Reihengräber
- § 28b Urnengemeinschaftsgrab

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung – Zusätzliche Vorschriften –

- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Georgenfriedhof Flöha
- Anlage 2: Waldfriedhof Flöha-Plaue

Einführung/Präambel

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Darüber hinaus steht er im Rahmen dieser Ordnung allen Verstorbenen unabhängig ihrer Konfession oder Weltanschauung offen. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe in Flöha, Dresdner Str. 23, Flöha-Plaue, Friedhofstr. 1 und Niederwiesa stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehns. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Regionalkirchenamt Chemnitz.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm mit Zustimmung des Friedhofsträgers bestattet:
 - a) Angehörige anderer evangelischer Kirchgemeinden,
 - b) ortsansässige Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften,
 - c) sonstige Personen, die bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde hatten.
- (3) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (5) Übersichten über geschlossene / beschränkt geschlossene Friedhofsteile im Sinne der vorstehenden Bestimmungen befinden sich in den Anlagen zu den Friedhöfen Flöha, Flöha-Plaue und Niederwiesa.

§ 4**Beratung**

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die jeweilige Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr, längstens bis Sonnenuntergang
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge mit der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.

- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei den entsprechenden Friedhofsverwaltungen einzuholen.

§ 6**Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträger, welche den Rahmen der Tätigkeit festlegen. Die Zulassung ist beim entsprechenden Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher,

betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

- (3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofs-zweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die

für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Das beim Aushub von Fundamenten anfallende Material ist vom Gewerbetreibenden fachgerecht zu entsorgen. Findet der Gewerbetreibende bei Aushubarbeiten Gebeinsreste, so ist der Friedhofsverwalter hinzuzuziehen.

- (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung und muss rechtzeitig vereinbart werden.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Bestattungen können Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr stattfinden. Weitere Festlegungen befinden sich in der Anlage zum Friedhof Niederwiesa.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem jeweiligen Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10

Leichenhalle/Leichenkammer

- (1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle/Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (4) Bei der Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11

Feierhalle/Friedhofskapelle

- (1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
- (4) Die Grunddekoration der Feierhalle/Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (5) Hinweise zur Benutzung der Auferstehungskirche Flöha-Plaue befinden sich in der Anlage zum Friedhof Flöha-Plaue.

§ 12

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13

Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 15

Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.

- (2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Oberkante Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträger und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten bzw. des Lebenspartners nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder Partner einer auf Dauer angelegten nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft nach Regelungen, die sich aus SGB II ergeben, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhospersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Eichen-särge sind nicht zulässig.
- (3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des jeweiligen Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsrechtehaber das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

- b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (§§ 35 – 39).
 - (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
 - (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem jeweiligen Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
 - (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
 - (8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen

zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- (5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21 a

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22

Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen, ist aber nicht dazu verpflichtet.

§ 23

Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- (3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- (4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- (5) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den jeweiligen

- Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- c) bei Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein, der nach § 24a Absatz 2 erforderliche Nachweis oder die nach § 24a Absatz 3 oder Absatz 4 erforderliche Erklärung.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den jeweiligen Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

- (7) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (9) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem jeweiligen Friedhofsträger abzustimmen.

§ 24a

Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann erbracht werden durch ein von der Bundesregierung empfohlenes Siegel, wonach Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden ist.
- (3) Eines Nachweises nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer erklärt, dass die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind.
- (4) Ist die Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 unzumutbar und liegen auch die in Absatz 3 aufgeführten Tatbestände nicht vor, genügt die

Erklärung des Letztveräußerers, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- (3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste

aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des entsprechenden Friedhofsträgers entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
- Leichenbestattung,
Größe der Grabstätte:
Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - Aschenbestattung,
Größe der Grabstätte:
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird

eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

- (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 28a

Pflegevereinfachte Reihengräber

- (1) Die pflegevereinfachten Reihengräber sind für Verstorbene vorgesehen, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörige keine individuelle Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhefrist leisten können. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Grabstätte besteht nicht.
- (2) Gestaltung und Pflege der pflegevereinfachten Gräber erfolgt für die Dauer der Ruhefrist durch den Friedhofsträger. Eine individuelle Grabpflege ist nicht möglich. Schnittblumen dürfen nur in die vorhandene Steckvase gestellt werden. Der Grab schmuck darf nicht auf Boden deckern abgelegt werden. Falsch platzierter und alter Grab schmuck sowie Kunstblumen werden vom Friedhofsträger umgelegt oder entfernt.
- (3) Die Grabstätte unterliegt den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Für das Grabmal gelten die Bestimmungen der §§ 35 – 38 der Friedhofsordnung.
- (4) Die Gebühren werden im Voraus auf die gesamte Dauer der Ruhefrist nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 28b

Urnengemeinschaftsgrab

- (1) Ein Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbestattungsstellen. Für die im Urnengemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengräber gültigen Ruhezeiten.
- (2) Ein Anspruch auf Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Urnengemeinschaftsgrab.
- (3) Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.

- (4) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck ist an den dafür vorgesehenen Stellen (eine Steckvase/Schale) erlaubt.
- (5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
- (6) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.
- (7) Die Gebühren werden im Voraus auf die gesamte Dauer der Ruhezeit nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach Regelungen, die sich aus SGB II ergeben, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den Beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- (7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, bzw. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder Partner einer auf Dauer angelegten nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft nach Regelungen, die sich aus SGB II ergeben,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- (6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Fried-

hofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung – Zusätzliche Vorschriften –

§ 32 Wahlmöglichkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen, soweit dies möglich ist. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeit und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).
- (2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ

pflügearme Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.

- (3) Eine Liste der Grabfelder, die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 35 – 38) und zur Bepflanzung (§ 39) unterliegen, befindet sich in der Anlage zum jeweiligen Friedhof.

§ 33 aufgehoben

§ 34 aufgehoben

§ 35

Grabmalgrößenfestlegung

- (1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	max. Höhe	Mindeststärke
1. Steingrabmal für Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)	45	70	12
2. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)	45	130	siehe § 23 Absatz 4
3. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	45	130	siehe § 23 Absatz 4

- (2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals muss gleich oder größer als 2:1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststärke muss ebenfalls 12 cm betragen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.
- (3) Bei einstelligen Grabstätten ist nur ein Grabmal zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 36

Material, Form und Bearbeitung

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Form und Gestalt des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
- (3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- (4) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.
- (5) Grabmale sollen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie sollen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- (6) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig.
- (7) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.
- (8) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (9) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht etc.

§ 37

Schrift, Inschrift und Symbol

- (1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen.
- (2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60-Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften

sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Bleiintarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmales serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.

- (3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38

Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- (1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.
- (2) Für die Aufstellung des Grabmales eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“.

§ 39

Grabstättengestaltung

- (1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- (2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen.
- (3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.
- (4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- (5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in Steckvasen.
- (6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden stets bodenbündig gesetzt.
- (7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
- das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Folien, Dachpappen, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von gefärbter Erde,
 - individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Metall, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien,
 - das Aufstellen von Pflanzschalen, -kübeln und -kästen aus weißem, schwarzem oder rotem Kunststoff oder die einen Durchmesser von 30 cm und eine Höhe von 15 cm übersteigen sowie
 - Grabeinfassungen, die mehr als ein Viertel der Grabstelle bedecken.
- (8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), § 23 Absatz 1 und 2 sowie §§ 35 und 36 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinden Flöha und Niederwiesa.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Flöha, Dresdner Straße 4, 09557 Flöha.
- (4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang und auf der Internetseite der Kirchgemeinde sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Flöha-Georgen vom 14.03.2008, der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Flöha-Plaue vom 27.04.2004 und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederwiesa vom 01.08.1999 außer Kraft.

Flöha, den 22.10.2018

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa

L.S. gez. Y. Bausch gez. D. Meulenberg
 Vorsitzende Mitglied

AZ: R 56512 Flöha-Niederwiesa

Chemnitz, 06.11.2018

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S. gez. Meister
 Oberkirchenrat

Anlagen

Anlage 1: Georgenfriedhof Flöha

zu § 3 (5)

Die Abteilung „O“ (außer den Randgräbern) sowie die Urnengräber der Abteilungen „N“ und „E“ sind beschränkt geschlossen.

zu § 20 (3)

Übersicht über die Nutzungsmöglichkeiten der Grabfelder:

Nutzungsrechte	Grabfelder
Reihengrabstätten für Leichenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	D2
Reihengrabstätten für Leichenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	A
Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	D2
Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	A,B,C,D,E,F,G,N,O
Reihengrabstätten für Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	A,B
Reihengrabstätten für Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	E2
Wahlgrabstätten für Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	A,B
Wahlgrabstätten für Aschenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	E2,F,N
Kindergräber	N

Anlage 2: Waldfriedhof Flöha-Plaue

zu § 3 (5)

Derzeit gibt es keine geschlossenen oder beschränkt geschlossenen Friedhofsteile auf dem Friedhof Flöha-Plaue.

zu § 11

Auf Beschluss des Kirchenvorstandes kann die Auferstehungskirche in Flöha-Plaue als Friedhofskapelle für christliche und weltliche Trauerfeiern genutzt werden.

zu § 20 (3)

Übersicht über die Nutzungsmöglichkeiten der Grabfelder:

Nutzungsrechte	Grabfelder
Reihengrabstätten für Leichenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	A,B,C,D,E,F,G,H,I
Reihengrabstätten für Leichenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	E
Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	A,B,C,D,E,F,G,H
Reihengrabstätten für Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	D,G
Reihengrabstätten für Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	E
Wahlgrabstätten für Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	D,G

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Flöha sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den städtischen Kindertagesstätten „Spielhaus Groß & Klein“ und „Falkennest“

zwei Stellen einer Erzieherin/eines Erziehers (m/w/d)

zunächst befristet für ein Jahr zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- die eigenständige pädagogische Bildung und Erziehung der Kinder in der Altersgruppe 1 – 11 Jahre entsprechend dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz und der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Einrichtung,
- die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern,
- die Zusammenarbeit mit der Schule sowie anderen Institutionen

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin/ staatlich anerkannter Erzieher und entsprechendes Fachwissen beim Umgang mit Kindern der Altersgruppe 1 – 11 Jahre
- abgeschlossenes Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan
- der Besitz der heilpädagogischen Zusatzqualifikation wäre wünschenswert
- Verantwortungsbewusstsein, Selbständigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit

Beschlüsse aus der Stadtratssitzung vom 29. November 2018

Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 4. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Flöha (INSEK 2030) eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, berührten sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger (Abwägungsbeschluss)

Beschluss-Nr.: 381/49/2018

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (19 Ja-Stimmen)

Beschluss des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Flöha (INSEK 2030),

4. Fortschreibung

Beschluss-Nr.: 382/49/2018

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (19 Ja-Stimmen)

Beschluss zum Ankauf des Straßengrundstücks Flst.-Nr. 5/2, Gemarkung Falkenau

Beschluss-Nr.: 383/49/2018

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit (16 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Beschluss des jährlichen Wirtschaftsplanes für den körper-schaftlichen Waldbesitz für das Jahr 2019

Beschluss-Nr.: 384/49/2018

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (19 Ja-Stimmen)

Hinweis:

Den kompletten Wortlaut der Ratsprotokolle finden Sie auf der Internetpräsenz der Stadt Flöha unter Stadt Verwaltung – Stadtpolitik – Ratsarchiv oder im Schaukasten am Rathaus und am Volkshaus im OT Falkenau.

- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Auf das Arbeitsverhältnis findet der TVöD/VKA Anwendung. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt jeweils 32 Stunden. Die Stellen sind zunächst auf einen Zeitraum von einem Jahr befristet. Bei Bewährung im Aufgabengebiet ist eine Weiterbeschäftigung geplant.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt. Chancengleichheit ist für uns selbstverständlich.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsanschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Abschlusszeugnisse, Qualifikationsnachweise, Beurteilungen etc.) richten Sie bitte bis **31.01.2019** an die

Stadtverwaltung Flöha,
Personalverwaltung, z.Hd. Herrn Weiler,
Augustusburger Straße 90,
09557 Flöha
oder an personal@floeha.de.

Bitte beachten Sie, dass schriftlich eingereichte Bewerbungsunterlagen nur mit ausreichend frankiertem Rückumschlag zurückgesendet werden können.

Beschlüsse aus der Stadtratssitzung vom 20. Dezember 2018

Beschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mittelsachsen zur Aufgabenübertragung im Rahmen eines gemeinsamen Projektes Breitbandausbau

Beschluss-Nr.: 385/50/2018

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Beschluss zum Grundstücksankauf des ehemaligen Industriestandortes Augustusburger Straße 118 in Flöha

Beschluss-Nr.: 386/50/2018

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Beschluss zum Verkauf von Stellplatzflächen im Gebiet der „Alten Baumwolle“

Beschluss-Nr.: 387/50/2018

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit (18 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe – Rückbau Brücke zum Park

Beschluss-Nr.: 388/50/2018

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Hinweis:

Den kompletten Wortlaut der Ratsprotokolle finden Sie auf der Internetpräsenz der Stadt Flöha unter Stadt Verwaltung – Stadtpolitik – Ratsarchiv oder im Schaukasten am Rathaus und am Volkshaus im OT Falkenau.

Ein zauberhaftes Adventswochenende

Zum 7. Mal startete vergangenes Jahr die Adventszeit mit einem besinnlichen Weihnachtsmarkt „Flöhaer Adventszauber“ auf dem Gelände der Georgenkirche. Das Fest begann, wie all die Jahre, mit einem Programm der „Schillerbühne“ der Grundschule „Friedrich Schiller“ in der Georgenkirche. Unter der Regie des Fördervereins für Nachwuchssport e.V. und der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde verbanden sich zahlreiche Vereine und Helfer, welche dieses traditionelle zweitägige Fest tatkräftig unterstützten.

So beteiligte sich erstmals der Flöhaer Gewerbe- und Festverein e.V. mit seiner Aktion „Das lebendige Adventsfenster“ an dem Programm. Das 1. Adventsfenster wurde unter den Augen hunderter Zuschauer von der Vereinsvertreterin, Frau Birgitt Röpke, dem Kantor, Herrn Ekkehard Hübler und natürlich vom Weihnachtsmann geöffnet. Die Freiwillige Feuerwehr Flöha chauffierte den Weihnachtsmann in traditioneller Weise mit einer historischen Feuerwehr an das Geschehen. Während im Anschluss an die Kinder kleine Geschenke verteilt wurden, ließen es sich die Besucher bei „Gückelsberger Glitscher“, Quarkkrapfen, Bratwurst und Glühwein schmecken. Unsere Kleinsten bestiegen das Karussell und die von dem Oederaner „Klein-Erzgebirge“ zur Verfügung gestellten Eisenbahn. Das Bühnenprogramm wurde von Kindern der Kita „Spielhaus Groß und Klein“ gestaltet. Zahlreiche Veranstaltungen in der Georgenkirche stimmten besinnlich auf die Adventszeit ein. Im Gemeindehaus boten zudem verschiedene Vereine und Firmen weihnachtliche Artikel an. Hier konnte man es sich auch gemütlich bei Kaffee, Gebäck und Kuchen schmecken lassen. Die Grundschule „Friedrich Schiller“ war am Samstag ebenso festlich gestimmt und bot viele Aktionen in weihnachtlicher Atmosphäre an.

Im Ortsteil Falkenau begann die Adventszeit mit dem traditionellen Pyramidenfest des Heimatvereins vor dem Volkshaus. Hier gestalteten die Kinder der Kita „Falkennest“ und die Bläser-

gruppe das Programm. Der Seniorenverein reichte in seinen Räumen Kaffee und Stollen. Trotz des Dauerregens ließ es sich der Weihnachtsmann nicht nehmen, unter der Begeisterung der Besucher, die Pyramide anzuschieben.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen recht herzlich bedanken, die zum Gelingen dieses weihnachtlichen Wochenendes beigetragen haben. Die Kirchen, Vereine, Firmen, der städtische Bauhof und Kindereinrichtungen sowie der Schulen. Auch den vielen ehrenamtlichen Helfern, welche selbstlos ihre Freizeit geopfert haben um der Bevölkerung einen besinnlichen und ereignisreichen Beginn der Weihnachtszeit bieten zu können.

Volker Holuscha
Oberbürgermeister



Ein Foto von einem der letzten Adventsveranstaltungen. Leider gab es auch in diesem Jahr keine weiße Einstimmung auf die Weihnachtszeit.
Foto: L. Schreiter

Junges Forscherteam gesucht!



Welche Spuren der letzten Jahrhunderte gibt es in meiner Region zu entdecken? Wie haben meine Eltern ihre Jugend in unserem Ort erlebt? Wie haben sich Menschen für meine Heimat engagiert? Wo kommen die Namen von Häusern, Straßen und Gassen her? Welche Lebensumstände haben meine Großeltern geprägt? Was hat sich in meinem Ort über die Jahrzehnte geändert? Welchen Einfluss hatte der Nationalsozialismus? Wie erlebten meine Nachbarn den Fall der Mauer und die Wiedervereinigung?

Es ist wieder soweit! Das Jugendprogramm „Spurensuche“ der Sächsischen Jugendstiftung fördert 2019 erneut bis zu 29 Projekte der Jugendgeschichtsarbeit! Mit dem Programm fördert und begleitet die Sächsische Jugendstiftung jedes Jahr Projektgruppen, die sich auf historische Forschungsreise begeben und die Geschichte ihres Ortes oder die der Menschen ihres Ortes beleuchten. Bereits zum 15. Mal können sich Jugendgruppen bewerben und zu einem „Spurensucherteam“ werden.

Gesucht werden kann in der Vergangenheit des Heimatortes, des Wohnviertels, des Kiezes: Jedes Haus und jede Fassade, jeder Hinterhof und jede Grünfläche, jeder kleine Laden und jeder Bewohner hat eine Geschichte, die oft in Vergessenheit geraten ist, da sie im Verborgenen liegt.

Teilnehmen können Jugendgruppen aus Sachsen, im Alter von 12 – 18 Jahren. Sie werden im Projektzeitraum andere Spurensucher/innen treffen, um ihre Erfahrungen auszutauschen und im

November stellen sie ihre erforschten Schätze auf den Jugendgeschichtstagen im Sächsischen Landtag der Öffentlichkeit vor. Das Jugendprogramm richtet sich an Träger der Jugendarbeit. In Ausnahmefällen können Vereine, Kirchgemeinden sowie Stadt- und Gemeindeverwaltungen ebenfalls Projektträger sein. Schulen bzw. deren Fördervereine sind antragsberechtigt, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein außerschulisches Projekt handelt.

Die Projekte starten am 1. April und enden am 30. November 2019. Über die Auswahl der Förderprojekte entscheidet im März eine Jury. Unterstützt werden die Jugendgruppen mit bis zu 1.250 Euro. Damit können u.a. die Recherchearbeiten, Exkursionen und die Dokumentation der Ergebnisse in Form von Broschüren, Filmen, Fotobänden, Ausstellungen usw. finanziert werden.

Bewerbungen werden ab sofort bis zum 28. Februar 2019 entgegengenommen. Ausführliche Informationen zum Programm, Reportagen von schon entdeckten spannenden Geschichten sowie die aktuelle Ausschreibung und Bewerbungsformulare stehen auf der Internetseite www.saechsische-jugendstiftung.de/spurensuche bereit.

Für Beratung und weitere Informationen steht die Kontaktstelle für Jugendgeschichtsarbeit der Sächsischen Jugendstiftung gerne zur Verfügung. Susanne Kuban Tel.: 0351/323719014, E-Mail: spurensuche@saechsische-jugendstiftung



Gedenken zum Volkstrauertag

Am 18. November waren alle Bürgerinnen und Bürger am Volkstrauertag zum stillen Gedenken aufgerufen an die über 65 Millionen Toten beider Weltkriege, aber auch Toten der Kriege danach, die leider auch heute noch in vielen Ländern die Menschen in Angst und Schrecken versetzen und entsetzlich leiden lassen. Ebenso wird auch den Vertriebenen und Flüchtlingen aus der ganzen Welt gedacht, die durch Krieg, Hunger und Verfolgung ihr Leben lassen mussten und müssen. Besonders an die mehr als 15 Millionen deutschen Vertriebenen, die nach den schrecklichen Folgen des Zweiten Weltkrieges, aufgrund von Nationalismus und Rache ihre Heimat, oft gewaltsam, verlassen mussten.

Nach zwei Weltkriegen hätte eigentlich für immer Schluss sein müssen mit Krieg und Gewalt als Mittel der Politik. Doch auch heute noch gibt es Kriege, Rassismus und Faschismus. Wenn zum Volkstrauertag in Erinnerung an diese Ereignisse am Mahnmahl auf dem Waldfriedhof Flöha-Plaue gedacht wurde, so wie sich überall in Deutschland Menschen an Kriegs- und Mahnmahlen einfanden, so wird damit zum Ausdruck gebracht, sich mit der deutschen Geschichte auseinanderzusetzen und aus der

Vergangenheit für die Zukunft zu lernen. Wir setzen uns ein für eine friedliche Welt, damit unsere Kinder und Enkel nicht Krieg und Gewalt erleben müssen.

Joseph Walthelm □



Mike Glöckner zum Festakt für ehrenamtlich engagierte Bürger im sächsischen Landtag

Sozialministerin Barbara Klepsch hat am 15. Dezember gemeinsam mit Landtagspräsident Dr. Matthias Röbner rund 50 Bürgerinnen und Bürger aus dem gesamten Freistaat für ihr ehrenamtliches Engagement bei einem Festakt im Sächsischen Landtag in Dresden ausgezeichnet.

Die Vorschläge für die Auszuzeichnenden erfolgten von den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Wohlfahrtsverbänden und Kirchen. In Sachsen engagieren sich 40 Prozent aller Sachsen über 14 Jahre ehrenamtlich. „Ihr Ehrenamt macht unser Sachsen stark. Ihr Engagement ist der Beleg dafür, dass unser Gemeinwesen lebendig ist. Sie gestalten mit ihrem Engagement unsere Welt mit, verbessern, verändern und prägen sie. Ehrenamtliches Engagement ist eine der wichtigsten Grundlagen unseres Zusammenlebens überhaupt“, betonte Sozialministerin Barbara Klepsch heute in Dresden. Landtagspräsident Dr. Matthias Röbner brachte es auf den Punkt: „Viele von ihnen wirken zumeist im Stillen und streben nicht nach Scheinwerferlicht, wenn sie sich für andere Menschen, für ihre Heimat, für die

Kultur, im Sozialbereich oder für die Jugend engagieren. Umso wichtiger ist es, dass wir ihre Leistungen für die Gesellschaft würdigen – und das tun wir an diesem Tag im Landtag“.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung gehörte auch Mike Glöckner vom Heimatverein Falkenau e.V. zu den Ausgezeichneten. Herr Glöckner widmet sich seit vielen Jahren der Bergbaugeschichte in der Region um den Ortsteil Falkenau. Er führt jährliche Bergbauwanderungen um Falkenau durch und organisiert Berggottesdienste. Der Verein stellte im Gemeindezentrum einen originalen Bergbauhant aus dem Silberbergbau auf und leistet somit einen Beitrag zur Bewahrung der regionalen Geschichte. Weitere Projekte sind hier bereits in Planung. Auch konnten sich die Flöhaer Besucher des Adventsfestes 2018 von der Schnitzkunst Mike Glöckners überzeugen. Er demonstrierte anschaulich die Handgriffe des traditionellen erzgebirgischen Handwerks. Wir gratulieren Herrn Glöckner zu dieser Auszeichnung und wünschen ihm weiterhin gutes Gelingen bei seinen Vorhaben. □

OBERSCHULE FLÖHA-PLAUE – Wir laden ein!

**Tag der offenen Tür
am Samstag, dem 26.01.2019,
von 09:30 - 12:00 Uhr**

(Augustusburger Straße 79/81; 09557 Flöha)

Es erwartet Sie u. a.:

- Schulhausführungen
- Präsentation unserer Sport- und Ganztagsangebote sowie unserer Arbeitsgemeinschaften
- Präsentation von regionalen Unternehmen, Firmen bzw. Einrichtungen, die Auszubildende suchen!!!
- Talenteshow
- Sprachheilschule – Präsentation
- Schülercafé
- Chemische und physikalische Experimente, Basteln, Schulsanitätsdienst und vieles mehr

Über Ihren Besuch freuen wir uns sehr!

Die Schulleitung, die Lehrer, die Schüler der Oberschule Flöha-Plaue

Weitere Informationen finden Sie ab Januar 2019 auf unserer Website unter www.oberschule-floeha.de □



Medienpädagogischer Preis – Verleihung am 06.12.18 im Kino Schauburg Dresden

Ein Gemeinschaftsprojekt der AG Schülerradio und der AG Computerfuchse und weitere Projekte des Schülerradios der Grundschule wurden als medienpädagogische Projekte eingereicht. Die Einladung kam und die Freude und Überraschung kannte bei den AG-Teilnehmern keine Grenzen.

Leider konnten nicht alle AG Teilnehmer mit nach Dresden fahren. Die AG Leiter Frau Naumann und Herr Mai wählten drei bzw. vier Kinder aus, die ausgestattet mit Sichtausweis und AG spezifischen T-Shirts im Kleinbus auf die Reise gingen. Erste Enttäuschung bei den Daheimgebliebenen. In der Schauburg in Dresden angekommen konnten 3-D-Brillen ausprobiert werden.

Aufgeregt nahmen wir unsere Plätze ein. Gespannt verfolgten alle das Programm. Wie bei einer Preisverleihung im Fernsehen wurden die Nominierten aufgerufen und anschließend die Preisträger verkündet.

Leider keinen Preis gewonnen – Enttäuschung!

Im Anschluss an die Veranstaltung gab es Diskussionen und eine Beschwerde der Kinder bei der Jury. Es wurde gesagt, fast hätte es geklappt.

enviaM und MITGAS spenden für soziale Zwecke

Am 7. Dezember gab es im Jugendzentrum UFO eine große Weihnachtsüberraschung.

Vertreter von enviaM und MITGAS übergaben der Einrichtung einen Spendenscheck in Höhe von 1000 Euro. Übergeben wurde diese Spende von Maritha Dittmer, Geschäftsführerin der KBE und Repräsentantin für Kommunal- und Landespolitik der enviaM. Sie hob im Beisein vieler Kinder und Jugendlicher das soziale Engagement der Einrichtung hervor und besichtigte gemeinsam mit dem Oberbürgermeister, Volker Holuscha anschließend das Haus mit seinen vielfältigen Angeboten.

Heike Neukamm, seit vielen Jahren Leiterin des UFO, bedankte sich für den willkommenen Geldsegen, welcher sinnvoll zur weiteren Verschönerung des Zentrums eingesetzt werden soll.

Schon seit Jahren ist es bei enviaM und MITGAS gute Tradition, soziale Einrichtungen und Vereine im Landkreis Mittelsachsen zu unterstützen.



Nach der Preisverleihung gab es kostenlos leckere kleine Häppchen, Popcorn und Limo. Der Schoko-Nikolaus durfte natürlich am Nikolaustag nicht fehlen. Dadurch war die Enttäuschung schnell verfliegen. Im Foyer des Kino Schauburg Dresden trafen die Kinder den Pianisten der Veranstaltung. Mutig gingen sie auf ihn zu und baten um Autogramme. Auch ohne einen Preis war es ein Erlebnis für die Kinder. Eine Enttäuschung verarbeiten gehört schließlich auch zum Leben.



Weihnachtsmärchen in der Dr.-Lothar-Kreyssig-Schule

Über eine Einladung der Dr. Kreyssig-Schule zum Weihnachtsmärchen „Tia sucht den Weihnachtsmann“ konnten sich die Marienkäfer-, Fröschlein-, Igel- und Mäusekinder aus dem Spielhaus Groß und Klein freuen.

Begeistert hörten die 2- bis 6-jährigen zu, auf welche Reise Tia mit ihrer Mannschaft ging, um den Weihnachtsmann zu suchen. Am Schluss gab es einen Riesenapplaus für die Darsteller und leuchtende Augen bei unseren Kindern als der Weihnachtsmann kleine Geschenke verteilte.

Petra Beier
Spielhaus



Werbung

Anzeigen & Werbung
Stadtcurier Flöha

Frau Sonja Hengst
03723 49 91 47 | 0174 3 36 71 83
info@mugler-verlag.de

MUGLER
DRUCK + VERLAG

Spendenübergabe an Tierschutzverein

Auch im Jahr 2018 wurde im Spielhaus Groß und Klein das 7. Türchen des lebendigen Adventskalenders der Stadt Flöha geöffnet.

Viele fleißige Spielhaus Mitarbeiter sorgten mit Waffelbäckerei, Grillwürstchen, Knüppelkuchen und Kinderpunsch für eine gelungene Veranstaltung. Die Hälfte des Erlöses wurde am 14.12.2018 dem Tierschutzverein Flöha übergeben. Zwei Vertreter des Vereins nahmen die Spende im Spielhaus entgegen. Sie bedankten sich mit einer Einladung in die Tierschutzstation, damit Kinder und Erwachsene sehen, wie die Spende verwendet wird. Die Kindergartenkinder sangen noch zwei Lieder. Als kleine Belohnung gab das Gummibärchen, Kekse und Schokolade von den Tierschützern. □



Winterferienlager 2019 in den AWO-Schullandheimen im Vogtland



Für die **Winterferien 2019** bieten die AWO-Schullandheime in Netzschkau und Limbach/V. wieder zwei thematische Ferienlager an:

Schullandheim „Am Schäferstein“ Limbach/V. 18.2. – 23.2.2019

„**Harry Potter Wintercamp**“ 9 - 14 Jahre 179,- €
Alle Muggels sind herzlich willkommen im Harry Potter-Wintercamp in Limbach. Etwas versteckt und nah am verbotenen Zauberwald erwarten euch spannende und magische Erlebnisse in den Winterferien. Ob beim Brauen von Zaubertränken oder beim Quidditch-Turnier, hier könnt ihr leben wie in Hogwarts. Kommt gerne schon verkleidet und lasst euch überraschen, in welches Haus euch der sprechende Hut steckt.

Beim Trimagischen Turnier tretet ihr dann gegen die anderen Häuser an. Gruselig wird es dann auf der Nachtwanderung im Wald, wo ihr gemeinsam die dunklen Mächte bekämpft. Ihr baut euren eigenen Nimbus 2000 und begeben euch noch am selben Tag in die geheimnisvolle und verborgene Welt des Drachens „Norbert“. Seid aufmerksam und sucht in Ruhe, jedoch vorher löst das Rätsel fein, dann wird der Schatz bald euer sein... Am Ende unserer Zauberwoche wird der Hauspokal an das Team überreicht, das die meisten Punkte ergattert hat. Wir sehen uns am Gleis 9 ¾!

Schullandheim „Schönsicht“ Netzschkau 24.2. – 23.2.2019

„**Wintersportcamp im Vogtland**“ 9 - 14 Jahre 199,- €
Während des einwöchigen Aufenthaltes im Vogtland erwartet euch eine Vielzahl lustiger Wettbewerbe auf dem Eis der Kunsteisbahn Greiz und auf Schnee. Höhepunkte sind unser Rodelhang mit Flutlicht sowie der " Easy Skiing-Schnupperkurs" (inkl. Skiausrüstung und Liftkarte für einen Tag) im Wintersportzentrum „Am Adlerfelsen“ in Eibenstock. Viel Spaß gibt es außerdem auf der Allwetter-Bobbahn in Eibenstock sowie beim Biathlon-Wettbewerb im Schullandheim. Die Kreativen unter euch können bei uns neue Techniken ausprobieren und eine romantische Fackelwanderung darf ebenfalls nicht fehlen. Für alle Wasserratten gibt's einen Ausflug in ein Erlebnisbad.

Teilnehmerpreis:

inkl. Übernachtung, Vollverpflegung, komplettem Aufenthaltsprogramm und Betreuung durch ausgebildete Jugendgruppenleiter

Anmeldung und weitere Informationen:

direkt im Schullandheim Limbach per **Telefon 03765 – 30 55 69** (Mo.-Fr. in der Zeit von 8.30 - 15.00 Uhr) oder

www.schullandheime-vogtland.de
ferienlager@awovogtland.de □

Ferienlager in Diemitz



Im Schullandheim Diemitz, inmitten der herrlichen Natur Mecklenburgs, wird es auch 2019 wieder das traditionelle Ferienlager geben.

Viele Kinder des Landkreises freuen sich schon auf die Sommerferien und damit auf ihre Fahrt nach Diemitz. Sie werden Freunde wiedertreffen, die Umgebung mit dem Fahrrad oder dem Padelboot erkunden und sich von der anstrengenden Schulzeit erholen.

Neben Aktionen und Höhepunkten, die einfach zu jedem guten Ferienlager gehören, soll es natürlich auch einiges Neues geben. Deshalb laufen hinter den Kulissen schon die Vorbereitungen. Das Ferienlager an der Mecklenburgischen Seenplatte bietet in drei Belegungen jeweils zwei Wochen voller Erlebnisse, Spaß und Erholung für alle zwischen neun und fünfzehn Jahren.

Hier die Termine:

1. Belegung: 08.07. – 20.07.
2. Belegung: 21.07. – 02.08.
3. Belegung: 03.08. – 15.08.

Anmeldungen bitte an:

Lebenshilfe e.V. Freiberg
Langenau Am Schacht 7
09618 Brand-Erbisdorf

oder E-Mail: schullandheim-diemitz@gmx.de

Weitere Informationen gibt es telefonisch unter 037322-59333 und 0172-3476562 sowie auf www.auf-nach-diemitz.de. □

MASSIVHAUS „MIRAM“: ca. 150 m² Nfl., 5 Zimmer



Bild zeigt Sonderwünsche

Infos:

03726 724891

Augustusburger Str. 118
09557 Flöha

floeha@bost-immobilien.de

bost.de

BOST[®]
Immobilien
F L Ö H A

Komplett einzugsfertig nach BLB erstellt, incl. auch Maler, Tapete, Bodenbelag, Fliesen in Diele EG, HWR, Gäste-WC, Küche und Bad OG, moderne Luft-Wärmepumpe, Fußbodenheizung, Sanitäreinrichtung, Fenster mit 3-fach Verglasung und Rollläden, Erker, Gaube **Ihr Hauspreis: 214.550,- €**

KINDERWAGEN
MAXE Ständig über 300 Modelle zur Auswahl, alle sofort zum Mitnehmen!

Kinderwagen in großer Auswahl und Qualität www.kinderwagenmaxe.de

Lagerverkauf jeden Donnerstag, Freitag, Samstag, 10 bis 18 Uhr
Peniger Straße 1-3 Tel. 034341-40580
(100 m neben Total-Tankstelle) 0178-5362774
04643 Geithain E-Mail: marco.hoehle@web.de

- Kombikinderwagen
- Sportwagen
- Korbwagen
- Buggies
- Zwillingswagen
- Babyschalen
- Geschwisterwagen
- Autositze
- Wannwagen
- Zubehör





Inge und Karl B.:
„Vertrauensvolle Abwicklung, vom ersten Anruf bis zum letzten Pinselstrich. Ein tolles Team. **malermatthes** können wir Ihnen bestens empfehlen. Pünktlich, freundlich, sauber. Einfach toll!“





Farbe + Putz malermatthes Zur Räuberschänke 8a • 09569 Oederan/Frankenstein
Tel.: 037321 360 • www.malermatthes.de

Innen- & Außenputz • Malerarbeiten Innen & Außen • Fußböden
Altbausanierung • mineralische Fassadendämmung

TÜV-geprüfter Schimmelsachkundebetrieb

Reparatur und Verkauf von Haushaltgeräten

Waschgeräte, Geschirrspüler, Kühlgeräte
E-Herde, Einbaugeräte, Ersatzteile und Zubehör

Telefon: 0 37 26/22 96



Verkaufsstelle:
Hausgeräte & Service Flöha GbR
Augustusburger Straße 55 · 09557 Flöha
(vormals Grüne Aue)






Endruschat & Opitz GbR



Betriebswirtschaftliche Dienstleistungen und Büroservice

Buchhaltung* und Büromanagement
*Wer braucht Hilfe im Büro ?
Keine Zeit für Buchhaltung* und Büroarbeiten ?*

WIR ÜBERNEHMEN FÜR SIE BÜROTÄTIGKEITEN NACH INDIVIDUELLER ABSPRACHE:

* Buchen lfd. Geschäftsvorfälle / lfd. Lohnabrechnungen i.S. § 6 Abs. 4 StbG
Beleg- und Dokumentenmanagement – Ablagesystem –
Vorbereitung Ihrer Finanzbuchhaltung – Archivierung –
Bürodienstleistungen

Melden Sie sich einfach unter Telefon Flöha (03726) 72 35 40.
Wir unterstützen Sie gern.
09557 Flöha, Augustusburger Str. 70

Heimatverein Falkenau startet mit vollen Segeln in das Jahr 2019

Das von unserem Heimatverein organisierte traditionelle Pyramiden-Anschieben am 1. Adventssonntag ist für viele Falkenauer zu einer echten Tradition geworden. Dazu sind der liebevoll gestaltete Bereich vor Volkshaus und Dorfladen und das Volkshaus selbst bestens geeignet, wo neben der Pyramide auch der Weihnachtsbaum steht und für einige Stunden Budenzauber herrscht.

Auch am 2. Dezember ließ es sich Jung und Alt nicht nehmen, dem Fest ihren Besuch abzustatten. Der teilweise strömende Regen hielt nicht davon ab, dem Anschieben der Pyramide beizuwohnen, den Weihnachtsmann zu begrüßen und der Musik aus der Konserve bzw. von den Blasmusikanten zu lauschen. Diesmal musste man einfach Schutz unter den aufgestellten Pavillons suchen oder sich mit einem Regenschirm bewaffnen. Doch auch so schmeckten die Bratwürste und Klitscher und mundete der Glühwein.

Bereits auf den Sitzungen des Heimatvereins im Herbst wurde die Veranstaltung detailliert vorbereitet, die ohne viele fleißige Hände nicht zu stemmen wäre.

Unter Regie von Gerd Paukert, Mitglied im Heimatverein, hat sich kürzlich eine Arbeitsgruppe „digitale Chronik von Falkenau“ gebildet. Mit ihr verfolgen wir das Ziel, unter Nutzung aller vorhandenen chronologischen Informationen über Falkenau – vor allem aus der Chronik von Seifert aus dem Jahr 1938 und der „Beiträge zur Geschichte“ von Heike Hänsch aus dem Jahr 2002 – diese zu digitalisieren, zu aktualisieren und im Internet fortzuschreiben. Wir möchten an dieser Stelle auf zwei Veranstaltungen verweisen, mit denen wir in das neue Jahr starten:

- Am 20. Januar findet 15 Uhr im Volkshaus der erste „Falkenauer Geschichts-Lese Kaffeeklatsch“ statt. Dort werden Peter Pötzscher und Mike Glöckner vom Heimatverein Falkenau bei

Kaffee, Kuchen und Kerzenschein aus den Kindheitserlebnissen von Herbert Schulze im Falkenau der 20iger und 30iger Jahre lesen. Der Eintritt ist frei. Da nur eine begrenzte Anzahl an Besuchern möglich ist, bitten wir um Platzreservierungen im Bürgerbüro Falkenau oder bei Schröder Bestellservice.

- Am 26. Februar findet 19 Uhr in der Kirche ein Vortrag von Hans Weiske, Mitglied des Heimatvereins, zum Thema „150 Jahre Hetzdorfer Viadukt“ statt. In diesem Rahmen gibt es auch einen Rückblick in Wort und Bild auf den Bau der Neubaustrecke Hetzdorf. Auch zu dieser Veranstaltung ist der Eintritt frei.

Dr. Hans Weiske
Heimatverein Falkenau



Über eintausend Läufer in Mittelsachsen unterwegs

1. Platz für Thomas Schröder vom TSV 1888 Falkenau e.V.

Bei den Laufveranstaltungen in verschiedenen Regionen Mittelsachsens ging es in diesem Jahr wieder um den Sieg beim Laufcup der Sparkassen-Stiftung für Jugend und Sport. Über 1.100 Laufsportbegeisterte waren bei der 7. Auflage der Cup-Serie 2018 dabei. Über die Hälfte der Sportler waren Schülerinnen und Schüler im Alter bis 15 Jahre.

Am 8. April fiel beim Leubsdorfer Drängberglauf der Startschuss. Weiter ging es im Mai mit dem Oederaner Lauftag und dem Trimm-Trab ins Grüne in Wechselburg. Der Falkenauer Bergcrosslauf, der Zschopautalllauf in Erdmannsdorf, der Freiburger Herbstlauf und der Bräunsdorfer Wasserturmlauf standen anschließend im Laufsportkalender. Beim Crosslauf in Linda gab es im Oktober das Finale des Laufcups 2018.

Wir gratulieren den 18 Gewinnern in insgesamt 6 Kategorien:

Schüler 8 – 15 Jahre

1. Felix Hagen
2. Janek Nowak
3. Jimmy-Jason Jäger

Schülerinnen 8 – 15 Jahre

1. Julia Hagen
2. Jessica Schymik
3. Elena Nitzsche

Männer 16 – 39 Jahre

1. Thomas Schröder
2. Lukas Morgenstern
3. Marco Hofmann

Frauen 16 – 39 Jahre

1. Aline Kresse
2. Vivien Never
3. Carmen Förster

Männer ab 40 Jahre

1. Karsten Reichelt
2. Ulrich Lobin
3. Thomas Rex

Frauen ab 40 Jahre

1. Ursula Weigel
2. Danuta Mantey
3. Ramona Frohs



Dirk Helbig, stv. Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Mittelsachsen und Vorstand der Sparkassen-Stiftung für Jugend und Sport, gratuliert dem Sieger 2018, Thomas Schröder.
Foto: Sparkasse Mittelsachsen

Pro Wertungskategorie lobt die Stiftung Preise für die Bestplatzierten aus. Sie erhalten jeweils einen Einkaufsgutschein für ein Sportgeschäft. Der Gewinner der Wertungskategorie kann sich über 100 €, der Zweitplatzierte über 75 € und der Dritte über 50 € freuen.

An der Wertung können Lauf-Veranstalter aus den Regionen Freiberg und Mittweida teilnehmen, die ihre Veranstaltungen nach Richtlinie der Leichtathletik-Ordnung (LAO) und Veranstaltungsordnung (VAO) durchführen.

Punktwertungen erfolgen für Teilnehmer und Leistungen, die entsprechend dieser Richtlinien erzielt werden.

Die Ergebniserfassung erfolgt durch das Auswertungsteam von www.SachseLauf.de.

Die Wertung für den Laufcup ist unabhängig und separat von der Wertung der Einzelveranstaltung.

Die Sparkassen-Stiftung unterstützt die Vereine, die beim Laufcup mitmachen. Sie leistet einen Beitrag zur Zeitmessung und zum Urkundendruck für die Teilnehmer. Bisher hat sie über 20.000 Euro dafür an die Vereine gespendet. Anliegen der Stiftung ist es, den Breitensport in der Region zu fördern und vor allem Kinder und Jugendliche für den gemeinsamen Sport zu begeistern. Im nächsten Jahr startet der Laufcup in die 8. Saison. Informationen dazu gibt's im Internet.

Sparkasse Mittelsachsen □

Notrufe gehen bald aus ganz Mittelsachsen in Chemnitz ein



Seit März 2017 gehen in Chemnitz in der Integrierten Regionalleitstelle (IRLS) Notrufe ein. Die IRLS wird zukünftig für die Stadt Chemnitz, den Erzgebirgskreis sowie den Landkreis Mittelsachsen zuständig sein. Bisher wurden in Chemnitz der Landkreis Döbeln und der Erzgebirgskreis integriert.

Der Mittelsachsenkurier sprach mit Steffen Kräher, Abteilungsleiter Ordnung, Sicherheit und Veterinärwesen im Landratsamt, zum Übergang der Rettungsleitstelle Freiberg nach Chemnitz: Im August 2017 ging die Rettungsleitstelle Grimma, die für den Döbelner Bereich zuständig war, in die Integrierte Regionalleitstelle Chemnitz über.

Wann folgt der Umzug der Rettungsleitstelle Freiberg? Die Umstellung der Rettungsleitstelle Freiberg nach Chemnitz wird voraussichtlich in der Nacht zum 5. Dezember erfolgen. Es laufen jetzt die letzten Vorbereitungen hierfür: Vom Datenabgleich bis zur Schulung der Mitarbeiter – und das unter laufendem Betrieb, was für uns eine große Herausforderung darstellt.

Was ändert sich für die Bürgerinnen und Bürger aus der Freiberg- und Mittweidaer Region, für die die Rettungsleitstelle Freiberg zuständig war?

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich nichts. Unbemerkt für die Anrufer gehen über die Rufnummer 112 die Notrufe für den Rettungsdienst und die Feuerwehr bei der IRLS in Chemnitz ein und nicht in Freiberg. Von dort aus wird wie bisher die notwendige Hilfe angefordert und koordiniert. Die Standorte der Rettungswachen und Feuerwehren im Landkreis, von denen die Helfer zu den Einsätzen ausrücken, bleiben unverändert.

Welche Standorte sind das?

Rettungswachen befinden sich in Freiberg mit Außenstelle Brand-Erbisdorf, Mulda, Frauenstein, Clausnitz, Dittmannsdorf, Flöha, Eppendorf, Mittweida, Frankenberg, Hainichen, Rochlitz mit Außenstelle Geringswalde, Penig, Burgstädt, Döbeln, Leisnig und Naußlitz.

Wo bestelle ich, ab dem Zeitpunkt des Übergangs nach Chemnitz, einen Krankentransport?

Dies erfolgt dann in der Leitstelle in Chemnitz. Daher ändert sich die Vorwahl für die Anforderung der Krankentransporte: statt Freiberg (03731) nun Chemnitz (0371).

Die neue Nummer lautet also: 0371 19222.

Landratsamt Mittelsachsen □

Kleinprojektepool im Rahmen des Modellprojektes Land(auf)Schwung für 2019 startet



Die Fördergesellschaft Regio Döbeln e.V. ruft zum Wettbewerb „Kleinprojektepool im Rahmen des Modellprojektes Land(auf)Schwung“ für das Jahr 2019 auf.

Der Projektwettbewerb wird unterstützt mit Mitteln aus dem Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung.

Der Projektepool zeigt Wege und Möglichkeiten auf, wie den Auswirkungen des demografischen Wandels in Mittelsachsen mit Hilfe von Kleinprojekten begegnet werden kann.

Der Projektwettbewerb setzt sich folgende Ziele:

- durch die Finanzierung von Kleinprojekten die Zusammenarbeit unternehmerischer Menschen in den Kommunen zu stärken,
- Vereine und deren Mitglieder sowie Institutionen ermuntern, sich aktiv in ihren Heimatorten zu engagieren,
- Einwohnerinnen und Einwohner für eine Mitarbeit in den Vereinen oder Institutionen zu aktivieren.

Gesucht werden Kleinprojekte, die beitragen können:

- die soziale und gesellschaftliche Teilhabe von Einwohnerinnen und Einwohnern in ihren Orten zu stärken und diese zu aktivieren

- die Beziehungen zwischen den Generationen in den Kommunen zu fördern
- das Ehrenamt und die Vereinsarbeit zu stärken
- die Vernetzung und Kooperation zwischen verschiedenen Vereinen zu fördern.

Bedingungen und Anforderungen:

Die Kleinprojekte müssen auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen im Zeitraum bis zum 31.12.2019 umgesetzt werden. Die beantragten Vorhaben werden im Umfang bis maximal 3.000 Euro gefördert. Es sind Eigenmittel in Höhe von 10 % der Gesamtprojektsumme erforderlich, die auch in Eigenleistung erbracht werden können. Um eine möglichst große Trägervielfalt und regionale Verteilung der Projektvorschläge zu erhalten, ist vorerst nur ein Projektvorschlag pro Verein zulässig.

Die Auswahl und Bewertung der Kleinprojekte erfolgt über eine Projektjury. Für die Teilnahme am Projektwettbewerb 2019 genügt eine Interessensbekundung. Die Unterlagen stehen unter <https://www.landaufschwung-mittelsachsen.de/kleinprojekte/unterlagen.html> zum Download bereit.

Vereine und Institutionen sind aufgefordert, sich mit Projekten zu bewerben. Erfolgreiche Beispiele aus den letzten Jahren sind unter www.landaufschwung-mittelsachsen.de/kleinprojekte/beispiele.html zu finden. □

Hallo, ich bin Bobby!



Ich leide sehr, denn ich suche ganz dringend ein Zuhause.

Ich bin ein ca. fünf Jahre alter kastrierter Kater. Bis vor kurzem habe ich als herrchenloser Kater in Flöha gelebt. In dieser Zeit musste ich immer wieder um Futter und manchmal auch ums Überleben kämpfen. Dabei hat mein linkes Ohr etwas Schaden genommen, aber das ist nur äußerlich.

Dank der liebevollen Fürsorge des Tierschutzvereins bin ich nun in dessen Katzenauffangstation untergekommen. Hier habe ich ein warmes Plätzchen und brauche mir mein Fressen nicht mehr zu erkämpfen. Aber ich vermisse die Freiheit so sehr. Ich sitze fast immer am Fenster und schaue traurig hinaus.

Da ich mich inzwischen an die Streicheleinheiten gewöhnt habe und diese nicht mehr missen möchte, wäre mein größter Wunsch, möglichst schnell ein Herrchen oder Frauchen zu finden. Es wäre einfach toll als Freigängerkater mit Familienanschluss, nicht unbedingt mit kleinen Kindern, ein Zuhause zu haben.

Also gebt euch einen Ruck und meldet euch beim Tierschutzverein Flöha und Umgebung e.V.

Tel.: 03726/78 49 745

Werbung

Kfz.Ingenieurbüro Mike Rößler



Wir sind weiterhin für Sie hier vor Ort!

Amtliche Dienstleistungen

- ▶ HU inkl. „AU“
- ▶ Änderungsabnahmen
- ▶ Oldtimerbegutachtungen



Kfz-Prüfstelle
Bahnhofstraße 7b
09557 Flöha
info@gtue-roessler.de

Freiberufliche Dienstleistungen:

- ▶ Erstellung von Unfallgutachten

Neue Telefonnummer:
Tel.: 03726 716086
Mobil: 0173 3782347

Werbung



DER Urlaub beginnt genau hier:

- Urlaubsreisen weltweit
- Studienreisen und Städtetrips
- Kreuzfahrten Fluss & Meer
- organisierte & begleitete Gruppenreisen ab/an Flöha

DER Touristik Partner-Unternehmen Reisewelt Flöha

Augustusburger Str. 48 · 09557 Flöha
t: 03726 - 78 48 27

Mo-Fr: 9:00-18:00 Uhr
Sa: 9:00-12:00 Uhr



ZIMMEREI IMMANUEL OTTO

*Ich wünsche Ihnen
ein gesundes und glückliches
Jahr 2019!*

- Holzbau
- Carports
- Balkone
- Dachstühle
- Fachwerkbau
- Lohnabbund
- CAD 3D-Planung
- Terrassen- /Dielenböden

Augustusburger Straße 5 • 09573 Leubsdorf • Mobil: 01775628203 • Mail: info@z-io.de

vom 2.1. – 26.1.2019
geschlossen – Urlaub

Neueröffnung ab 27.01.2019
nach Renovierung
mit Herrn Kevin Lohse als
neuen Inhaber

LANDGASTSTÄTTE
FINKENMÜHLE

Geöffnet: Mi – So ab 11 Uhr · Zur Finkenmühle 4 · 09557 Flöha · Tel.: 03726 / 6556 · www.finkenmuehle-floeha.de

TIPPMANN.OTTO.SITZ
RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Qualifikation macht den Unterschied.

FACHANWÄLTE FÜR ARBEITSRECHT, BAU- UND ARCHITECTENRECHT, ERBRECHT, FAMILIENRECHT, HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT, MIET- UND WOHNRECHT, SOZIALRECHT, STRAFRECHT, VERKEHRSRECHT, VERSICHERUNGSRECHT

KATJA HIEMANN
Rechtsanwältin · Fachanwältin für Sozialrecht

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

<p>Rente – Rentenberatung Rentenablenkung, falsche Rentenberechnung</p> <p>Unfallversicherung Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Verletztengeld, Rente, Gehaltstarife</p> <p>Krankenversicherung Krankengeld und Reha, Medikamente, Heil- und Hilfsmittel</p> <p>Pflegeversicherung Pflegegrade I – V, Geld- und Sachleistungen</p>	<p>Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld I + II (Hartz IV) Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld</p> <p>Schwerbehindertenrecht Grad der Behinderung, Merkzeichen, Schwerbehindertenausweis</p> <p>Elternzeit und Elterngeld, Kindergeld</p> <p>Verfahrensrecht Vertretung in Widerspruchs-, Eil- und Klageverfahren, Begutachtungsverfahren</p>
--	---

RECHTSGEBIETE:

- Arbeitsrecht
- Bankrecht
- Bau- und Architektenrecht
- Familien- und Erbrecht
- Forderungseinzug und Zwangsvollstreckung
- Gesellschaftsrecht
- Kauf- und Leasingrecht
- Mietrecht
- Sozialrecht
- Steuerrecht
- Strafrecht
- Transport- und Speditionsrecht
- Verkehrsrecht
- Versicherungsrecht
- Verwaltungsrecht
- Wettbewerbsrecht

KONTAKT: www.recht4you.com

Clausstraße 1 · 09557 Flöha
Telefon 03726 / 5 89 60 · floeha@recht4you.com

KOSTENFREI AUS ALLEN NETZEN
0800 588 96 62

Aktion NUR im Januar

Preisknaller 99 €

EINFACH KOMPLETT:
Das Schlagbohrschrauber-Set in der Tasche.

Enorme Kraft, schick verpackt.

Baustoffmarkt HANKE GmbH & Co. KG
BAUSTOFFE · BAUMARKT
Beckersberg 2a | 09557 Flöha

Unsere Öffnungszeiten
Montag - Freitag 06.30 - 18.00 Uhr
Samstag 08.00 - 12.00 Uhr
Tel.: 03726/ 58 11-0

so finden Sie uns

Turbo-Internet in Flöha

Rund 5.950 Haushalte profitieren vom Glasfaser-Ausbau der Telekom



Insgesamt rund 5.950 Haushalte in Flöha und dem Chemnitzer Ortsteil Euba können seit Anfang Dezember 2018 schneller im Internet surfen. Im neuen Netz sind

Telefonieren, Surfen und Fernsehen gleichzeitig möglich. Das gilt auch für Musik- und Video- Streaming oder das Speichern in der Cloud. Das maximale Tempo beim Herunterladen steigt auf bis zu 250 Megabit pro Sekunde (MBit/s). Die Telekom hat dafür rund 14 Kilometer Glasfaser verlegt. Außerdem hat sie 31 Verteiler neu aufgestellt oder mit moderner Technik aufgerüstet.

„Schnelles Internet ist heute ein Muss“, sagt Volker Holuscha, Oberbürgermeister von Flöha. „Nur die Kommune, die eine moderne digitale Infrastruktur besitzt, ist auch attraktiv für Familien und Unternehmen.“

„Wer die schnellen Internetanschlüsse nutzen möchte, kann sie ab sofort online, telefonisch oder im Fachhandel buchen“, sagt Hendrik König, Regionalmanager der Deutschen Telekom. „In kürzester Zeit sind jetzt Videos aufgerufen, Bankgeschäfte erledigt und Urlaube gebucht.“

So kommt das schnelle Netz ins Haus

Zwischen der örtlichen Vermittlungsstelle und dem Verteiler am Straßenrand verlegt die Telekom Glasfaserkabel. Das erhöht das Tempo der Datenübertragung deutlich. Die grauen Kästen am Straßenrand werden zu Mini-Vermittlungsstellen umgebaut. Hier wandelt sich das Lichtsignal in ein elektrisches Signal. Von dort geht es über das bestehende Netz zum Anschluss des Kunden. Bei der Übertragung wird eine Technik eingesetzt, die elektromagnetische Störungen beseitigt. Dadurch werden höhere Bandbreiten erreicht.

Mehr Informationen zur Verfügbarkeit und zu den Tarifen der Telekom:

- Teledata GmbH, Telekom Partner Shop, Augustusburger Str.66, Flöha
- Telekom Shop in der Sachsenallee, Thomas-Mann-Platz 1, Chemnitz
- Internet: www.telekom.de/schneller

Telefonisch:

- Neukunden: 0800 330 3000 (kostenfrei)
- Telekom-Kunden: 0800 330 1000 (kostenfrei)
- Kleine und mittlere Unternehmen 0800 330 1300 (kostenfrei)

Tierbestandsmeldung 2019

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) – Anstalt des öffentlichen Rechts –



Sehr geehrte Tierhalter, bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2018 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2019 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2019 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2019 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon,

ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a,
01099 Dresden
Tel: 0351 / 80608-0, Fax: 0351 / 80608-35
E-Mail: info@tsk-sachsen.de Internet: www.tsk-sachsen.de



Neuanmeldungen

Veranstaltungskalender von Falkenau für das Jahr 2019

09.01.2019	Senioren: Tanz ins neue Jahr im Klub	22.06.2018	Bergcrosslauf ab 10.00 Uhr auf dem Sportplatz
12.01.2019	FFW: Neujahresempfang ab 17 Uhr im Gerätehaus (Wiesenstraße)	29.06.2019	FFW: Tag der offenen Tür im und am Gerätehaus
20.01.2019	15.00 Uhr Lesung der Aufzeichnungen von Herbert Schulze mit Kaffee im Klub	06.07.2019	Freibad: Badfest
Januar/	Skiclub: Skihangfest wird je nach Wetterlage kurzfristig festgelegt!	17.07.2019	Senioren: Blumenfest im Klub
Februar	Eventuell in den Winterferien! (18.02.-01.03.)	27.07.2019	10 Jahre Unser Laden Falkenau
03.02.2019	Ausstellung von Falkenauer Hobbykünstlern im Volkshaus	14.08.2019	Senioren: Grillfest im Bürgergarten
13.02.2019	Senioren: Eisblumenfest im Klub	06.09.2019	
26.02.2019	Kirche – Vortrag zu 150 Jahre Hetzdorfer Viadukt von Hans Weiske	bis 08.09.2019	Sommertheater im Freibad
06.03.2019	Senioren: Faschingsball im Klub	18.09.2019	Senioren: Windmühlenfest im Klub
23.03.2019	Musikfest des Blasorchesters ab 15.30 Uhr im Stadtsaal alte BW Flöha	Ende September/ Anfang Oktober	FFW + Heimatv. – Kartoffelfest im Kinderferienhof
10.04.2019	Senioren: Osterfest im Klub	09.10.2019	Senioren: Herbstfest im Klub
21.04.2019/	Ostern – Bewirtung auf dem Hetzdorfer Viadukt	11.11.2019	Martinsspiel ab 17.30 Uhr in der Kirche und Umzug 18.00 Uhr ab Kirche
22.04.2019	(entsprechend Wetterlage !!!) Bekanntgabe von Aktivitäten erfolgt kurzfristig!!! an beiden Tagen	13.11.2019	Unterstützung durch die FFW – Abschluss in der Kindertagesstätte Senioren: Weinfest im Klub
30.04.2019	Ab 18 Uhr Tanz in den Mai hinter dem Volkshaus mit dem Heimatverein	01.12.2019 bis 24.12.2019	– Lebendiger Adventskalender – Heimatverein: Pyramidenfest am Volkshaus ab 14.00 Uhr mit Basteln, Posaunenchor, Singen mit den Kita-Kindern, Blasorchester und dem Weihnachtsmann
01.05.2019	Maibaumsetzen ab 10 Uhr am Volkshaus und ab 14.00 Uhr Kinderfest im Kinderferienhof Heimatverein unter aktiver Mitwirkung durch die FFW	01.12.2019	Senioren: Weihnachtsfeier im Klub
15.05.2019	Senioren: Maientanz im Klub und Jahreshauptversammlung	12.12.2019	Senioren: Weihnachtsfeier im Klub
26.05.2019	! Kommunalwahl !		
30.05.2019	Stadtrat / Ortschaftsrat / Kreistag Himmelfahrt – Bewirtung auf dem Hetzdorfer Viadukt ab 10.00 Uhr		
09.06.2019/	Pfingsten – Feierlichkeiten zu „150 Jahre Hetzdorfer Viadukt“		
10.06.2019	Pfingsten – es erfolgt gesonderte Plakatierung		
12.06.2019	Senioren: Erdbeerfest im Klub		
16.06.2019	09.30 Uhr Bergbauwanderung im Zechengrund		

Die Veranstaltungen des Seniorenvereins finden jeweils Mittwoch ab 14.00 Uhr im Klub statt.

Schlosstheater Augustusburg

Spielplan Januar 2019



Fr 18.01.2019 - 19 Uhr
"Früher war die Zukunft auch besser" – Karl Valentin Abend
Eintritt 20€

Sa 19.01.2019 – 19 Uhr
"Früher war die Zukunft auch besser" – Karl Valentin Abend
Eintritt 20€

Fr 25.01.2019 – 19 Uhr
Die komische Alte – Satire
Eintritt 20€

Sa 26.01.2019 – 19 Uhr
Das Geheimnis des Fahrradhändlers – Schauspiel nach der Geschichte von J. J. Sempé
Eintritt 20€

Kontakt:
Tel.: 037291 69254
E-mail: info@schlosstheater-augustusburg.de
www.schlosstheater-augustusburg

Abfallkalender 2019 verteilt

Neue Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Der Abfallkalender für das Jahr 2019 wurde in einer Auflagenhöhe von 185.000 Exemplaren im Kreisgebiet durch die Entsorgungsgesellschaft verteilt. Einige Kalender sind momentan auch noch in der Stadtverwaltung Flöha vorrätig.

Der Abfallkalender steht zusätzlich auf den Internetseiten der EKM und der Stadtverwaltung Flöha unter der Rubrik "Stadt Leben – Bürgerservice" zum Herunterladen bereit.

Zu beachten sind im neuen Kalender die veränderten Öffnungszeiten des Wertstoffhofes im Gewerbegebiet Flöha-Falkenau. Die Öffnungszeiten sind dienstags und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr und sonnabends von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Uhren & Schmuck Fachgeschäft

im Oli-Park

R. Kramer

**Ständiger Ankauf
von Altgold, Zahngold und Silber**

Tel.: 03 72 08 / 46 89



Kugellager • Rollenlager • Nadellager



Neueröffnung
ab Januar 2019

Richard-Rentsch-Straße 30 A

09569 Oederan

Tel: 037292 657 900

E-Mail: info@hempel-technik.de

Gelenklager • Wellendichtringe • u.v.m.



Über den Tod spricht
man nicht.
Wieso eigentlich?

Bei uns finden Sie nicht nur
Sachverstand, sondern auch Verständnis.

Eberhard Kunze
ANTEA Bestattungen GmbH

TAG UND NACHT
Telefon (03726) 48 06

Augustusbürger Str. 74a, 09557 Flöha
Dagmar Bikkes, Stephanie Heer

www.antea-eberhard-kunze.de

qualitätszertifizierter
Bestattungsdienstleister



ZEIT FÜR MENSCHEN



KFZ-MEISTERWERKSTATT

Daniel Reinhardt & Dustin Stolper GbR
Chemnitzner Straße 2
09557 Flöha

☎ 0176 98 45 35 19 / 0172 40 45 666

✉ autokorrektur-floeha@web.de

5% Rabatt

auf Ihre nächste Durchsicht

Die AUTOKORREKTUR-Meisterwerkstatt
wünscht Ihnen eine gute Fahrt durch das neue Jahr.
nur durch die Vorlage dieses Rabattcoupons, gültig vom 02.01.2019 bis 28.02.2019

TAXI - RICHTER

Bei Genehmigungen Ihrer Krankenkasse
sind wir Ihnen gern behilflich!

- Patientenbeförderung -

☎ **03726 / 39 11**

Funk 0172 / 3 46 38 94

Uferstr. 19 c
09557 Flöha



Auch 2019
**RICHTEN WIR
VIELE SCHÖNE
WOHNUNGEN**
für unsere
Mieter
NEU HER!

Wohnungsverwaltungs- und -baugesellschaft m.b.H. Flöha
Augustusbürger Straße 50 • 09557 Flöha • Tel. 03726 5899-0 • Fax 03726 6224

www.wvbg-floeha.de



Damen- und Herrenbekleidung

MEINIG's MODE-MIX

Augustsburg . Telefon 037291 2 03 18

Einen guten Start in das Jahr 2019!

Besuchen Sie uns, wir
bedienen und beraten
Sie gern!

Wir haben modische,
tragbare Mode
für alle Figuren in
Normal- und Kurzgrößen

Öffnungszeiten

Dienstag bis Freitag

10:00 bis 18:00 Uhr

Samstag 10:00 bis 12:00 Uhr

Parkplatz direkt am Geschäft

NEU

die
autoprüfer
Gemeinschaft der
GTÜ-Prüfer

- amtliche Hauptuntersuchung (HU) gem. § 29 StVZO inkl. „Abgasuntersuchung“
- Änderungsabnahmen gem. § 19.3 StVZO

- Schaden- und Wertgutachten
- Campinggasprüfung G607
- Classic Data Partner

Dipl.-Ing. (FH) **Wolfgang Weber**
Phone. 0172 2337331

Dipl.-Ing. (FH) **Sebastian Jirschik**
Phone. 0172 3762797

.....

Dresdner Straße 29 a | 09577 Niederwiesa
Tel. 0 37 26 71 60 88 | Fax. 0 37 26 71 60 87
Mail. die-autopruefer@gmx.de

Öffnungszeiten
Mo. – Do. 09:00 – 17:00 Uhr
Fr. 09:00 – 16:00 Uhr

BUSREISEN
TAGESFAHRTEN
SCHIFFREISEN
FLUGREISEN

Gahlenzer Str. 49 | Tel. 037292 / 60 332 | Oederaner Reiseladen
09569 Oederan | Fax 037292 / 60 336 | Tel. 037292 / 20 353

Aktuelle Angebote:

19.01/22.01./26.01.2019	"Internationale Grüne Woche" in Berlin
Die neuen Tagesfahrten 2019 Frühjahr / Sommer sind ab sofort erhältlich.	
23.02. – 02.03.2019	Skisafari Südtirol – Erleben Sie die schönsten Skigebiete Südtirols.
15.03. – 17.03.2019	Saisoneroöffnungsfahrt Thüringen
28.03. – 01.04.2019	Apfelblütenraum in Südtirol
04.04. – 09.04.2019	Frühling am Lago Maggiore
19.04. – 22.04.2019	Ostern im Spreewald
25.04. – 30.04.2019	Rund um den Bodensee
21.05. – 26.05.2019	Breslau / Krakau / Riesengebirge
06.06. – 10.06.2019	Pfingsten in Wien

Unser vollständiges Angebot senden wir Ihnen auf Wunsch gern zu. Ein Anruf genügt! Tel. 037292 / 60332

Bestattungsunternehmen

CARMEN KUNZE

Vorsorgeregung – Bestattungen aller Art
Tag und Nacht erreichbar:

Flöha 0 37 26 / 72 09 90

Den Weg, den Du vor Dir hast, kennt keiner. Nie ist ihn einer so gegangen, wie Du ihn gehen wirst. Es ist dein Weg.

09669 Frankenberg	Feldstraße 13	Tel. 037206 / 23 51
09661 Hainichen	Neumarkt 11	Tel. 037207/ 22 15
04741 Roßwein	Nossener Straße 12	Tel. 034322/ 4 36 01
09117 Chemnitz	Limbacher Straße 410	Tel. 0371/8 57 63 35
09557 Flöha	Augustusburger Straße 51	Tel. 03726/ 72 09 90

www.bestattung-carmen-kunze.de

Industriebedarf

Grafe

Ihr Fachhändler für:

Wälzlager

Keilriemen

Dichtungen

Normteile

Schürfleisten

Ketten-Antriebe

Faltenbälge **uvm.**

Sie finden uns

in Kändler bei Limbach-Oberfrohna
Hauptstraße 69
Tel. 03722-401850 / Fax 03722-401860
oder auf www.Grafe-Shop.de

STADT
Annaberg-Buchholz
WERKE

**NÄHE
TUT GUT!**

Alles Gute für 2019 und vielen Dank für Ihre Treue!
Gerne sind wir auch im neuen Jahr ihr zuverlässiger Partner vor Ort. Nähe tut gut!

Servicefiliale Flöha • Erdmannsdorfer Straße 1 • 09557 Flöha
heidrun.dolge@swa-b.de • www.swa-b.de • Telefon: 03726 7907657
Fax: 03726 7908460 • Mo + Mi 9 – 14 Uhr • Di + Do 9 – 18 Uhr • Fr 9 – 11 Uhr

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten in unserer Stadt

Jahreslosung 2019:

Suche Frieden und jage ihm nach!

Psalm 34,15

(Kirche Falkenau – Str. d. Einheit 3, Georgenkirche Flöha – Dresdner Str. 8, Auferstehungskirche Flöha-Plaue, Friedhofstr. 1, Gemeindesaal Flöha-Plaue, Zur Baumwolle 17, Hochhaus – Augustusburger Str. 71)

Sonntag, 13. Januar –

1. Sonntag nach Epiphania

08.45 Uhr Gottesdienst in der Georgenkirche (Pfr. Butter)
09.30 Uhr Familiengottesdienst zur Jahreslosung in der Kirche Falkenau (Prädikantin Trompelt)
10.15 Uhr Singegottesdienst im Gemeindesaal Flöha-Plaue (Kantor Hübler)

Sonntag, 20. Januar –

2. Sonntag nach Epiphania

08.45 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst in der Kirche Falkenau, (Pfr. Butter)

08.45 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Gemeindesaal Flöha-Plaue, (Pfr. Meulenberg)

Dienstag, 22. Januar

09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Hochhaus (Sup. Findeisen)

Sonntag, 27. Januar –

Letzter Sonntag nach Epiphania

08.45 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal Flöha-Plaue (Sup. Findeisen)
09.30 Uhr Lobpreisgottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst in der Kirche Falkenau
10.15 Uhr Familiengottesdienst zur Jahreslosung in der Georgenkirche Flöha (Prädikantin Trompelt)

Sonntag, 3. Februar –

5. Sonntag vor der Passionszeit

08.45 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst in der Kirche Falkenau (Pfr. Butter)

08.45 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Gemeindesaal Flöha-Plaue (Sup. Findeisen)

10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Georgenkirche (Pfr. Butter)

Sonntag, 10. Februar –

4. Sonntag vor der Passionszeit

08.45 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst in der Kirche Falkenau, (Pfr. Meulenberg)
08.45 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Georgenkirche (Sup. Findeisen)
10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Gemeindesaal Flöha-Plaue (Sup. Findeisen)

Dienstag, 12. Februar

09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Hochhaus (Sup. Findeisen)

Katholische Kirche St. Theresia Flöha Gottesdienste Monate Januar und Februar 2019

Samstag, 12.01.

16.30 Uhr Gottesdienst in Eppendorf
18.00 Uhr Gottesdienst in Augustusburg

Sonntag, 13.01.

09.00 Uhr Gottesdienst in Oederan
10.30 Uhr Gottesdienst in Flöha

Samstag, 19.01.

16.30 Uhr Gottesdienst in Eppendorf
18.00 Uhr Gottesdienst in Oederan

Sonntag, 20.01.

09.00 Uhr Gottesdienst in Augustusburg
10.30 Uhr Gottesdienst in Flöha

Samstag, 26.01.

16.30 Uhr Gottesdienst in Eppendorf
18.00 Uhr Gottesdienst in Augustusburg

Sonntag, 27.01.

09.00 Uhr Gottesdienst in Oederan
10.30 Uhr Gottesdienst in Flöha

Samstag, 02.02.

16.30 Uhr Gottesdienst in Eppendorf
18.00 Uhr Gottesdienst in Oederan

Sonntag, 03.02.

09.00 Uhr Gottesdienst in Augustusburg

10.30 Uhr Familiengottesdienst in Flöha
in allen Gottesdiensten Kerzenweihe

Samstag, 09.02.

16.30 Uhr Gottesdienst in Eppendorf
18.00 Uhr Gottesdienst in Augustusburg

Sonntag, 10.02.

09.00 Uhr Gottesdienst in Oederan
10.30 Uhr Gottesdienst in Flöha

Samstag, 16.02.

16.30 Uhr Gottesdienst in Eppendorf
18.00 Uhr Gottesdienst in Oederan

Sonntag, 17.02.

09.00 Uhr Gottesdienst in Augustusburg
10.30 Uhr Gottesdienst in Flöha

Samstag, 23.02.

16.30 Uhr Gottesdienst in Eppendorf
18.00 Uhr Gottesdienst in Augustusburg

Sonntag, 24.02.

09.00 Uhr Gottesdienst in Oederan
10.30 Uhr Gottesdienst in Flöha

Einladung der Adventgemeinde

Gottesdienste jeden Samstag:

09.30 Uhr Bibelgespräch
10.30 Uhr Predigt

Jeden Dienstag:

18.30 Uhr Bläserprobe
19.45 Uhr Chorprobe

Sie sind zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen herzlich eingeladen.

Adventgemeinde Flöha,
Rudolf-Breitscheid-Str. 2b

Kein Amtsblatt erhalten?

Kostenlose Exemplare gibt es immer in der Stadtverwaltung Flöha, Öffentlichkeitsarbeit und im Bürgerbüro im Ortsteil Falkenau. Das aktuelle Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.floeha.de im Bereich Rathaus online. Wir bitten Sie, bei Zustellungsproblemen das Verteilerunternehmen, die VBS Logistik GmbH, Heinrich-Lorenz-Straße 2-4, 09120 Chemnitz unter der Telefonnummer **0371/33200151** zu informieren. Selbstverständlich nimmt auch die Stadtverwaltung Flöha Ihre Hinweise unter der Telefonnummer **791 110** entgegen.

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten von Jehovas Zeugen 2019

Sonntag 20.01.

9.30 Uhr Vortrag: „In all unseren Drangsalen Trost finden“
17.30 Uhr Vortrag: „Sind die in der Bibel berichteten Wunder wirklich geschehen?“

Sonntag 27.01.

9.30 Uhr Vortrag: „Wer ist befähigt, Gottes Diener zu sein?“
17.30 Uhr Vortrag: „Warum nach biblischen Maßstäben leben?“

Sonntag 10.02.

9.30 Uhr Vortrag: „Unter Verfolgung standhalten“
17.30 Uhr Vortrag: „Gott verherrlichen mit allem, was wir haben“

Sonntag 17.02.

09.30 Uhr Vortrag: „Schließe Dich Gottes glücklichem Volk an“
17.30 Uhr Vortrag: „Mit Glauben und Mut in die Zukunft blicken“

Sonntag 24.02.

09.30 Uhr Vortrag: „Den Geist der Selbstaufopferung beleben“
17.30 Uhr Vortrag: „Ein gottergebenes Leben führen“

Jeder ist herzlich willkommen
Keine Kollekte

Königreichssaal der Zeugen Jehovas,
Frankenberg, Bachgasse 4
Wegen Straßenbauarbeiten Zufahrt über
Sachsenstraße – Garagenweg

Am 4. Februar ist Weltkrebstag:

Blutspender übernehmen wichtige Rolle bei der Behandlung von Krebserkrankungen



Am 4. Februar 2006 wurde der Weltkrebstag erstmals unter Führung der Weltkrebsorganisation (UICC) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) geplant und ausgerichtet. Weltweit hat dieser Aktionstag seither jährlich zum Ziel, die Behandlung, Erforschung und Vorbeugung von Krebserkrankungen ins öffentliche Bewusstsein zu bringen.

Für viele Erkrankungen sind aus menschlichem Blut gewonnene Präparate oft die einzige Behandlungs- oder Heilungsmöglichkeit. Insbesondere bei der Behandlung

von Krebserkrankungen nehmen Blutspender eine wichtige Rolle ein: Aus dem halben Liter einer Vollblutspende werden drei Präparate hergestellt – das Erythrozytenkonzentrat (rote Blutzellen), das Thrombozytenkonzentrat (Blutplättchen) und das Blutplasma. Der mit 19% größte Anteil der aus dem Spenderblut gewonnenen Präparate wird dabei für die Behandlung von Patienten mit Krebserkrankungen eingesetzt. Jeder Blutspender kann durch sein Engagement zum Lebensretter werden und schenkt schwerkranken Patienten Hoffnung auf Genesung.

Alle DRK-Blutspendetermine finden Sie unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos).

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht:

am Mittwoch, den 06.02.2019, zwischen 14:00 und 19:00 Uhr in der Feuerwehr Flöha, Turnerstraße 13.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist außerhalb der Praxissprechzeiten über die bundesweite Rufnummer **116 117** erreichbar.

Für Notfallpatienten wie: akut Erkrankte, Unfallpatienten und Personen in lebensbedrohlichen Situationen: Telefon **112**

Dienstzeiten jeweils: **(Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst)**

Montag, Dienstag u. Donnerstag	19:00 Uhr – 07:00 Uhr
Mittwoch	14:00 Uhr – 07:00 Uhr
Freitag durchgängig bis Montag	14:00 Uhr – 07:00 Uhr

Augenärztliche Bereitschaftspraxis am Klinikum Chemnitz

Flemmingstraße 2
09116 Chemnitz
Telefon: 0371 33333947

Sprechzeiten:
Mittwoch und Freitag: 14:00 Uhr – 22:00 Uhr
Samstag, Sonntag,
gesetzl. Feiertage und Brückentage: 09:00 Uhr – 22:00 Uhr

Weitere Informationen oder Änderung finden Sie unter der Internetadresse:
www.kvs-sachsen.de



STADTKURIER FLÖHA

Herausgeber: Stadtverwaltung Flöha,
Hauptamt (Pressestelle)
Augustusbürger Straße 90; 09557 Flöha
Tel.: 03726 791110, Fax: 03726 2419
E-mail: info@floeha.de
Internet: www.floeha.de

Satz & Druck:
Mugler Druck und Verlag GmbH
E-Mail: info@mugler-verlag.de
Akquise: Sonja Hengst,
Tel.: 03723 499147, Fax: 03723 499177

Vertrieb: VBS Logistik GmbH
Heinrich-Lorenz-Straße 2 – 4, 09120 Chemnitz
E-Mail: mail@wochenendspiegel.de
Telefon: 0371 33200151

Für den Inhalt namentlich gekennzeichnete Beiträge zeichnet der jeweilige Verfasser selbst verantwortlich.

Für übergebene Beiträge bzw. Vorlagen wird keine Haftung übernommen. Die Ausgaben werden innerhalb der Stadt Flöha kostenlos verteilt. Der Bezugspreis je verlangter Ausgabe beträgt 0.50 EUR.

Die nächste Ausgabe erscheint am 09. Februar 2019. Redaktionsschluss ist der 17. Januar 2019.



1€
im Monat

Mitgliedschaft für 1€ im Monat
Infos im Studio / Nur 50x / 3 Monate

inkl. Sauna, Getränke, Betreuung & Kurse

Kita-

F O T

Hochzeits-

O G R A

Schul-

F I E



fotograf-flöha.de